

Synopse zur Änderung der Diözesan- und Geschäftsordnung (Antrag 2)

Aktuelle Version	Entwurf	Begründung
DIÖZESANORDNUNG	DIÖZESAN- UND GESCHÄFTSORDNUNG	Zu Beginn wird Festgehalten wo für die KLJB allgemein steht. Je tiefer man in die Geschäftsordnung vordringt desto expliziter werden die Regelungen
<p>beschlossen am 25.10.2007 in Münster</p> <p>Postanschrift KLJB im Bistum Münster e.V. Postfach 13 66 48135 Münster</p> <p>Besucheranschrift Antoniuskirchplatz 21 48151 Münster Tel.: 02 51 / 5 39 13 0 Fax: 02 51 / 49 54 83 Email: info@kljb-muenster.de Homepage: www.kljb-muenster.de</p>	<p>beschlossen am XX.XX.2021 in Münster</p> <p>Postanschrift KLJB im Bistum Münster e.V. Postfach 13 66 48135 Münster</p> <p>Besucheranschrift Antoniuskirchplatz 21 48151 Münster Tel.: 02 51 / 5 39 13 0 Fax: 02 51 / 49 54 83</p> <p>Anschrift: KLJB im Bistum Münster e.V. Schorlemerstraße 11 48143 Münster Tel.: 02 51 / 5 39 13 0 Fax: 02 51 / 5 39 13 28</p> <p>Email: info@kljb-muenster.de Homepage: www.kljb-muenster.de</p>	Datum und Ort anpassen
Abschnitt I. Grundsatzaussagen / -aufgaben	Abschnitt I. Grundsatzaussagen / -aufgaben der des KLJB im Bistum Münster e.V.	
<p>Artikel 1: Interessenvertretung</p> <p>Die KLJB im Bistum Münster e.V. stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten sowie Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozial-karitativen Bereich.</p>	<p>Artikel § 1: Interessenvertretung Selbstverständnis</p> <p>Die KLJB im Bistum Münster e.V. (im folgenden KLJB Münster genannt) stellt sich die Aufgabe, vertritt die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit. zu vertreten Des Weiteren nimmt die KLJB Münster sowie Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und auf der die Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozial-karitativen Bereich.</p>	

<p>Artikel 2: Die Aufgaben der KLJB im Bistum Münster e.V.</p> <p>Die KLJB im Bistum Münster e.V. nimmt folgende originären Aufgaben wahr, die ihr aufgrund ihrer gebietsmäßigen Zuordnung und ihrer funktionellen Stellung zu anderen Gebietsverbänden zukommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Schulung und Weiterbildung der Regional-, Kreis-, Bezirks und Ortsvorstände, (2) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Regional-, Kreise und Bezirksvorständen, (3) Reflexion der Regional-, Kreis-, Bezirks und Ortsarbeit durch Beratungen und Impulsgebung. 	<p>§ 2: Die Aufgaben der KLJB im Bistum Münster e.V.</p> <p>Die KLJB im Bistum Münster e.V. nimmt folgende originären Aufgaben wahr, die ihr aufgrund ihrer gebietsmäßigen Zuordnung und ihrer funktionellen Stellung zu anderen Gebietsverbänden zukommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Schulung und Weiterbildung der Regional-, Kreis-, Bezirks und Ortsvorstände, (2) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Regional-, Kreise und Bezirksvorständen, (3) Reflexion der Regional-, Kreis-, Bezirks und Ortsarbeit durch Beratungen und Impulsgebung. 	<p>Nach weiter unten verschoben (§5)</p>
<p>Artikel 3: Leitsätze der KLJB</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Jugendliche in der KLJB In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden. (2) Die KLJB als Gemeinschaft Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mit zu tragen, und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns. (3) Die KLJB in der Kirche Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums. (4) Die KLJB im ländlichen Raum Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist ihr die internationale Solidarität 	<p>Artikel § 2: Leitsätze der KLJB Münster</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der*die Jugendliche in der KLJB Münster In der KLJB Münster versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden. (2) Die KLJB Münster als Gemeinschaft Die KLJB Münster pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mit zu tragen, und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns. (3) Die KLJB Münster in der Kirche Die KLJB Münster versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums. (4) Die KLJB Münster im ländlichen Raum Die KLJB Münster beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist ihr die internationale Solidarität. 	
<p>Artikel 4: Pädagogisch-politischer Auftrag</p> <p>Die KLJB im Bistum Münster e.V. gibt sich den pädagogisch-politischen Auftrag,</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) dem Jugendlichen seine Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen; (2) ihn zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen; (3) ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen für sein persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln; (4) und ihm zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen. 	<p>Artikel § 3: Pädagogisch-politischer Auftrag</p> <p>Die KLJB im Bistum Münster e.V. gibt sich den pädagogisch-politischen Auftrag,</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) dem Jugendlichen jungen Menschen seine Lebenssituation in ihren seinen gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen; (2) ihn zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen; (3) ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen für sein persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln; (4) und ihm zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen. 	
<p>Artikel 5: Grundsätze des Handelns</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation. 	<p>§ 5: Grundsätze des Handelns</p> <p>(1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.</p>	<p>Da diese Grundsätze für alle gelten soll dieser Artikel in die Diözesansatzung als §2 verortet werden</p>

<p>(2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.</p> <p>(3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, wie es von der Gemeinschaft der Kirche geglaubt und verkündet wird.</p> <p>(4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.</p> <p>(5) Grundlagen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige sich Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.</p> <p>(6) Arbeitsfelder der KLJB sind Familie, Schule, Beruf, Freizeit, Dorf, Kommune, Pfarrgemeinde und internationale Arbeit.</p>	<p>(2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.</p> <p>(3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, wie es von der Gemeinschaft der Kirche geglaubt und verkündet wird.</p> <p>(4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.</p> <p>(5) Grundlagen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige sich Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.</p> <p>(6) Arbeitsfelder der KLJB sind Familie, Schule, Beruf, Freizeit, Dorf, Kommune, Pfarrgemeinde und internationale Arbeit.</p>	
<p>Artikel 6: Arbeitsweise und Leitungsstil</p> <p>(1) In allen Gremien und Gruppen versuchen Ehren- und Hauptamtliche, Priester und Laien in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammenzuarbeiten.</p> <p>(2) Sämtliche Ämter bedürfen einer demokratischen Legitimation.</p> <p>(3) In der KLJB arbeiten Frauen und Männer auf allen Ebenen partnerschaftlich zusammen. Dies kommt sowohl in der Pädagogik wie in den Strukturen der KLJB zum Ausdruck.</p>	<p>Artikel § 4: Arbeitsweise und Leitungsstil</p> <p>(1) In allen Gremien und Gruppen versuchen Ehren- und Hauptamtliche, Priester und Laien in partnerschaftlicher, partizipativer und vertrauensvoller Weise zusammenzuarbeiten.</p> <p>(2) Sämtliche Ämter bedürfen einer demokratischen Legitimation.</p> <p>(3) In der KLJB Münster arbeiten Frauen und Männer Menschen aller Geschlechter auf allen Ebenen gleichberechtigt zusammen. Dies kommt sowohl in der Pädagogik wie in den Strukturen der KLJB Münster zum Ausdruck.</p>	
	<p>Artikel § 5: Die Aufgaben der KLJB Münster</p> <p>(1) Die KLJB im Bistum Münster e.V. nimmt folgende originären Aufgaben wahr, die ihr aufgrund ihrer gebietsmäßigen Zuordnung und ihrer funktionellen Stellung zu anderen Gebietsverbänden zukommen:</p> <p>(2) Schulung und Weiterbildung auf allen untergliederten Verbandsebenen der Regional-, Kreis-, Bezirks- und Ortsvorstände,</p> <p>(3) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Regional-, Kreis- und Bezirksvorständen,</p> <p>(4) Beratung und Unterstützung der untergliederten Verbandsgremien und Impulsgebungen an diese. Reflexion der Regional-, Kreis-, Bezirks- und Ortsarbeit durch Beratung und Impulsgebung.</p>	<p>War ursprünglich Artikel 2</p>
<p>Artikel 7: Zeichen und Einrichtungen</p> <p>(1) Das Zeichen der KLJB ist das Symbol mit Kreuz und Pflug.</p> <p>(2) Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe.</p>	<p>Artikel § 6: Zeichen und Einrichtungen</p> <p>(1) Das Zeichen der KLJB Münster besteht aus ist das Symbol mit Kreuz und Pflug.</p> <p>(2) Patron der KLJB Münster ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe.</p>	

<p>Artikel 8: Mitgliedschaft in anderen Organisationen</p> <p>(1) Die KLJB im Bistum Münster e.V. ist unter anderem Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> in der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V., im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster, in der Landesarbeitsgemeinschaft KLJB NRW <p>(2) Die <i>KLJB im Bistum Münster e.V.</i> kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.</p>	<p>Artikel § 7: Mitgliedschaft in anderen Organisationen</p> <p>(1) Die KLJB im Bistum Münster e.V. ist unter anderem Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> in der dem Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V., im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster e.V., in der Landesarbeitsgemeinschaft KLJB NRW <p>(2) Die KLJB im Bistum Münster e.V. kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.</p>	
<p>Abschnitt III. Rechte und Pflichten der Gruppenmitglieder Abschnitt II: Mitgliedschaft bei der KLJB Münster</p>		
<p>Artikel 9: Ziele und Aufgaben einer Ortsgruppe</p> <p>(1) Die KLJB-Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen, die im Geiste des Evangeliums ihre Ziele selbst bestimmen, an den Entscheidungen des Verbandes je nach ihrer Rolle teilnehmen und in ständiger Reflexion ihrer Arbeit einen sozialen Lernprozess unternehmen, der auf die Entwicklung eines politischen Bewusstseins und die Aktivierung des Einzelnen gerichtet ist.</p> <p>(2) Um den Interessen der einzelnen Gruppenmitglieder gerecht zu werden, können Untergruppen gebildet werden.</p> <p>(3) Die Gruppenmitglieder können im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen des Verbandes teilnehmen. Näheres kann ein Schulungskonzept des Diözesanverbandes regeln.</p> <p>(4) Zur Bewältigung der Aufgaben in der KLJB-Ortsgruppe erfährt sie in ihrer Arbeit Unterstützung vom Diözesanverband und vom zuständigen Bezirksverband.</p>	<p>Artikel § 8: Ziele und Aufgaben einer Ortsgruppe der KLJB Münster</p> <p>(1) Die KLJB-Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen, die im Geiste des Evangeliums ihre Ziele selbst bestimmen und an den Entscheidungen des Verbandes je nach ihrer Rolle teilnehmen und in ständiger Reflexion ihrer Arbeit einen sozialen Lernprozess unternehmen, der auf die Entwicklung eines politischen Bewusstseins und die Aktivierung des Einzelnen gerichtet ist. Durch die Mitgliedschaft und Übernahme von Verantwortung, sowie durch die ständige Reflexion der eigenen Arbeit, wird bei den Ortsgruppenmitgliedern, ein sozialer Lernprozess angestoßen, der mitunter auf die persönliche Entwicklung, die Aktivierung des*der Einzelnen sowie auf die Entwicklung eines politischen Bewusstseins gerichtet ist.</p> <p>(2) Um den Interessen der einzelnen Ortsgruppenmitglieder gerecht zu werden, können innerhalb der Ortsgruppe Untergruppen gebildet werden.</p> <p>(3) Die Gruppenmitglieder können im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen des Verbandes teilnehmen. Näheres kann ein Schulungskonzept des Diözesanverbandes regeln.</p> <p>(4) Zur Bewältigung der Aufgaben in der KLJB-Ortsgruppe erfährt sie in ihrer Arbeit Unterstützung vom Diözesanverband und vom zuständigen Bezirksverband.</p>	
	<p>Artikel § 9: Ziele und Aufgaben eines Bezirks der KLJB Münster</p> <p>(1) Ein KLJB Bezirk ist ein freiwilliger Zusammenschluss von KLJB-Ortsgruppen. Zu seinen Aufgaben gehört die Vernetzung der bezirkzugehörigen Ortsgruppen, insbesondere durch die Planung und Durchführung von außerschulischer Bildungsarbeit sowie weiteren Aktionen. Darüber hinaus nehmen sie die Interessenvertretung innerhalb des Verbandes, der Kirche, der Gesellschaft und der Politik wahr.</p> <p>(2) Um den Interessen der einzelnen Ortsgruppen gerecht zu werden, können innerhalb des Bezirkes Untergruppen gebildet werden.</p>	<p>Fehlte bislang</p>

<p>Artikel 10: Mitgliedschaftsrechte</p> <p>(1) Die Gruppenmitglieder sind berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Verbandes teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Vorteile und Einrichtungen, soweit sie Mitgliedern gewährt oder zur Verfügung gestellt werden, in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Artikel § 10: Mitgliedschaftsrechte der Ortsgruppenmitglieder</p> <p>(1) Die Ortsgruppenmitglieder sind berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Verbandes teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Vorteile und Einrichtungen, soweit sie Mitgliedern gewährt oder zur Verfügung gestellt werden, in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(2) Die Ortsgruppenmitglieder können im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen des Verbandes teilnehmen.</p>	
<p>Artikel 11: Festsetzung des Mitgliedsbeitrags</p> <p>(1) Der Diözesanverband erhebt durch Beschluss der Diözesanversammlung von den KLJB-Ortsgruppen einen Mitgliedsbeitrag. Bemessungsgrundlage ist dabei die Zahl der Gruppenmitglieder in der KLJB-Ortsgruppe.</p> <p>(2) Der Diözesanvorstand muss geplante Beitragserhöhungen mindestens 4 Monate vor der Beschluss fassenden Diözesanversammlung den KLJB Ortsvorständen ankündigen.</p>	<p>Artikel § 11: Festsetzung des Mitgliedsbeitrags</p> <p>(1) Der Diözesanverband erhebt durch Beschluss der Diözesanversammlung von den KLJB-Ortsgruppen einen Mitgliedsbeitrag. Bemessungsgrundlage ist dabei die Zahl der Ortsgruppenmitglieder in der KLJB-Ortsgruppe mit dem Stichtag zum 31. Dezember des Vorjahres.</p> <p>(2) Der Diözesanvorstand muss geplante Beitragserhöhungen mindestens 4 Monate vor der beschlussfassenden Diözesanversammlung den KLJB Ortsvorständen ankündigen.</p>	
<p>Artikel 12: Mitgliedschaftspflichten</p> <p>Neben der Beitragspflicht sind die einzelnen Gruppenmitglieder verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Interessen und das Ansehen der KLJB zu fördern, • sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB zu bekennen und • die Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen anzuerkennen und zu beachten. 	<p>Artikel §12: Mitgliedschaftspflichten der Ortsgruppenmitglieder</p> <p>Neben der Beitragspflicht sind Die einzelnen Ortsgruppenmitglieder sind verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Interessen und das Ansehen der KLJB Münster zu fördern, b) sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB Münster zu bekennen und c) die Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen anzuerkennen und zu beachten. 	

Abschnitt III: Geschäftsordnung der Diözesanversammlung		
<p>Artikel 13: Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.</p> <p>(2) Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Diözesanorgane, soweit sie sich keine eigenen Geschäftsordnungen geben.</p>	<p>Artikel § 13: Geltungsbereich der Geschäftsordnung</p> <p>(1) Die Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der des Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V. (im folgenden KLJB Münster genannt).</p> <p>(2) Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Diözesanorgane, soweit sie sich keine eigenen Geschäftsordnungen geben.</p>	
<p>Artikel 14: Allgemeine Funktionsbeschreibung der Diözesanversammlung</p> <p>(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der KLJB im Bistum Münster e.V. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben des Diözesanverbandes.</p> <p>(2) Die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Aufgaben regelt die e.V. Satzung des Diözesanverbandes in § 9.</p> <p>(3) Der Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung unterliegt ferner das Jahresprogramm des Diözesanverbandes. Die Diözesanversammlung kann die Beschlussfassung über ein Jahresprogramm dem Diözesanausschuss übertragen.</p> <p>(4) Der Diözesanversammlung sind alle Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten, die in der e.V. Satzung des Diözesanverbandes nicht ausdrücklich anderen Diözesanorganen zugewiesen sind.</p>	<p>Artikel § 14: Allgemeine Funktionsbeschreibung der Diözesanversammlung</p> <p>(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB im Bistum Münster e.V. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben des Diözesanverbandes.</p> <p>(2) Die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Aufgaben regelt die e.V.-Satzung des Diözesanverbandes in Diözesansatzung der KLJB Münster in § 9 10.</p> <p>(3) Der Beschlussfassung durch die Diözesanversammlung unterliegt ferner das Jahresprogramm des Diözesanverbandes. Die Diözesanversammlung kann die Beschlussfassung über ein Jahresprogramm dem Diözesanausschuss übertragen.</p> <p>(4) Der Diözesanversammlung sind alle Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten, die in der e.V. Satzung des Diözesanverbandes Diözesansatzung der KLJB Münster nicht ausdrücklich anderen Diözesanorganen zugewiesen sind.</p>	
<p>Artikel 15: Verfahren zur Tagesordnung</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Delegierten der Bezirks- und Regionalverbände sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.</p> <p>(2) Vorschläge zur Tagesordnung, die 40 Tage vor der Sitzung beim Diözesanvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und zusammen mit den Sitzungsunterlagen spätestens bis 30 Tage vor der Sitzung (siehe e.V.-Satzung § 8 Abs. 4) den Mitgliedern der Diözesanversammlung mitgeteilt (vorläufige Tagesordnung).</p> <p>(3) Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist bis zu Beginn der Sitzung eingebracht werden (Initiativanträge). Sie werden den Mitgliedern der Diözesanversammlung vorher nicht mitgeteilt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach Eröffnung der Sitzung (festgestellte Tagesordnung).</p>	<p>Artikel § 15: Verfahren zur Tagesordnung</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbändevorstände und Regionalverbände sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.</p> <p>(2) Vorschläge zur Tagesordnung, die 40 Tage vor der Sitzung beim Diözesanvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und zusammen mit den Sitzungsunterlagen spätestens bis 30 Tage vor der Sitzung (siehe e.V.-Satzung Diözesansatzung der KLJB Münster § 8 9 Abs. 4) den Mitgliedern der Diözesanversammlung mitgeteilt (vorläufige Tagesordnung).</p> <p>(3) Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist bis zu Beginn der Sitzung eingebracht werden (Initiativanträge). Sie werden den Mitgliedern der Diözesanversammlung vorher nicht mitgeteilt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach Eröffnung der Sitzung (festgestellte Tagesordnung).</p>	<p>Sitzung meint den tatsächlichen Tag an dem der Regularienteil der Diözesanversammlung stattfindet (Berichte, Wahl etc.)</p>

<p>Artikel 16: Beginn der Sitzung</p> <p>Der/die Vorsitzende erledigt zu Beginn der Sitzung folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, (2) Feststellung der Beschlussfähigkeit, (3) Feststellung der Genehmigung des Protokolls (4) Feststellung der Tagesordnung (Artikel 15 Abs. 3) 	<p>Artikel § 16: Beginn der Sitzung der Diözesanversammlung</p> <p>Der Vorsitz erledigt zu Beginn der Sitzung folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung; (2) Feststellung der Beschlussfähigkeit; (3) Feststellung der Genehmigung des Protokolls (4) Feststellung der Tagesordnung (§ 15 Abs. 3) (5) Leitung zur Wahl eines*r Protokollant*in 	
<p>Artikel 17: Vorsitz</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er/sie übt das Hausrecht aus. (2) Beabsichtigt der/die Vorsitzende, sich an der Aussprache aktiv zu beteiligen, so soll er/sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz nicht übernehmen. 	<p>Artikel § 17: Vorsitz</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der /die Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er/*Sie üben das Hausrecht aus. (2) Beabsichtigt der /die Vorsitzende, sich an der Aussprache aktiv zu beteiligen, so sollen er/*sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz nicht übernehmen. 	<p>Der Vorsitz wird in der Regel von zwei DVler*innen übernommen.</p>
<p>Artikel 18: Worterteilung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das Wort erteilt der/die Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Aussprache dies erfordern. (2) Ein Redner darf nur von der/dem Vorsitzenden unterbrochen werden. 	<p>Artikel § 18: Worterteilung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das Wort erteilt der /die Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Aussprache dies erfordern. (2) Ein*e Redner*in darf nur von dem der/dem Vorsitzenden unterbrochen werden. 	
<p>Artikel 19: Schließung der Aussprache</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der/die Vorsitzende schließt die Aussprache, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Diözesanversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat. (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr gestellt werden. 	<p>Artikel § 19: Schließung der Aussprache</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der /die Vorsitzende schließt die Aussprache, wenn die Redner*innenliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Diözesanversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat. (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr gestellt werden. 	
<p>Artikel 20: Sachanträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung herbeiführen will. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich. 2) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehend Sachantrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende. 3) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. 	<p>Artikel § 20: Sachanträge</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung herbeiführen will. Vorlagen stehen Sachanträgen gleich. (2) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehend Sachantrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende in chronologischer Reihenfolge über die eingegangenen Sachanträge abzustimmen. (3) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. 	

<p>Artikel 21: Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Anträge auf Schluss der Sitzung, 2) Anträge zur Vertagung der Sitzung, 3) Anträge auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand, 4) Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes, 5) Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an einen Arbeitskreis oder einen Ausschuss, 6) Anträge auf Schluss der Aussprache, 7) Anträge auf Schluss der Rednerliste, 8) Anträge auf Beschränkung der Rednerzahl, 9) Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit, 10) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung, 11) Anträge auf Unterbrechung der Aussprache. 	<p>Artikel § 21: Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Anträge auf Schluss der Sitzung, 2) Anträge zur Vertagung der Sitzung, 3) Anträge auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand, 4) Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes, 5) Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an einen Arbeitskreis oder einen Ausschuss, 6) Anträge auf Schluss der Aussprache, 7) Anträge auf Schluss der Redner*innenliste, 8) Anträge auf Beschränkung der Redner*innenzahl, 9) Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit, 10) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung, 11) Anträge auf Unterbrechung der Aussprache. 	
<p>Artikel 22: Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Der/die Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative). (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie müssen sofort behandelt werden. (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach Artikel 21 entschieden. (4) Änderungs-, Zusatz und Gegenanträge sind unzulässig. (5) Beschlussfassung bei Geschäftsordnungsanträgen <ol style="list-style-type: none"> a) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch (Gegenrede), ist der Antrag angenommen. b) Erhebt sich jedoch Widerspruch, so ist nach dem Anhören der Gegenrede sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. c) Der/die Vorsitzende hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen. 	<p>Artikel § 22: Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Der/die Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnungsinitiative). (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie müssen sofort behandelt werden. (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 21 entschieden. (4) Änderungs-, Zusatz und Gegenanträge sind unzulässig. (5) Beschlussfassung bei Geschäftsordnungsanträgen <ol style="list-style-type: none"> a) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch (Gegenrede), ist der Antrag angenommen. b) Erhebt sich jedoch Widerspruch, so ist nach dem Anhören der Gegenrede sofort über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. c) Der/die Vorsitzende hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen. 	
<p>Artikel 23: Beschlussfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Beschlussfähigkeit ist spätestens vor Abstimmungen erneut festzustellen. (2) Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der/die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat. 	<p>Artikel § 23: Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Beschlussfähigkeit ist spätestens vor Abstimmungen erneut festzustellen.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der*die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat. 	

<p>(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig; Anträge können jedoch nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden.</p>	<p>(2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesanversammlung ist beratungsfähig; Anträge können jedoch nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden.</p> <p>(3) Wird eine Sitzung, in der Beratungsgegenstände infolge von Beschlussunfähigkeit nicht erledigt worden sind, durch den Vorsitz geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. Im Einberufungsschreiben ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.</p>	
<p>Artikel 24: Abstimmung</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst.</p> <p>(2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird oder wenn dies durch die Diözesansatzung vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag des Vorsitzenden nicht widersprochen, so kann der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.</p> <p>(4) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie bleiben bei der Feststellung der einfachen Mehrheit der Anwesenden unberücksichtigt.</p> <p>(5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p>	<p>Artikel § 24: Abstimmung</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst.</p> <p>(2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird oder wenn dies durch die Diözesansatzung vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag des Vorsitzenden nicht widersprochen, so kann der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.</p> <p>(4) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie bleiben bei der Feststellung der einfachen Mehrheit der Anwesenden unberücksichtigt.</p> <p>(5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p>	
<p>Abschnitt IV: Wahlen und Beschlüsse der Diözesanversammlung</p>		
<p>Die Wahlen zum Diözesanvorstand</p>	<p>Die Wahlen zum Diözesanvorstand</p>	
<p>Artikel 25: Vorbereitung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden spätestens 30 Tage vor der Versammlung, auf der die Wahl/en stattfinden soll/en, durch den Diözesanvorstand ausgeschrieben.</p> <p>(2) Jede/r stimmberechtigte Delegierte kann schriftlich bis 1 Woche vor der Wahl Wahlvorschläge bei der Diözesanstelle einreichen.</p>	<p>Artikel § 25: Vorbereitung der Wahl der Diözesanvorsitzenden</p> <p>(1) Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden spätestens 30 Tage vor der Versammlung, auf der die Wahl/en stattfinden soll/en, Sitzung der Diözesanversammlung durch den Diözesanvorstand ausgeschrieben.</p> <p>(2) Jede/*r stimmberechtigte Delegierte kann schriftlich bis 1 Woche vor der Wahl Wahlvorschläge bei der Diözesanstelle der KLJB Münster einreichen.</p>	
<p>Artikel 26: Wahlleitung</p> <p>(1) Die Wahl leitet eine von der Diözesanversammlung gewählte Wahlleitung. Dieser dürfen weder Mitglieder des Diözesanvorstandes noch Kandidaten angehören.</p> <p>(2) Die Wahlleitung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n (Wahlleiter/in).</p>	<p>Artikel § 26: Wahlleitung</p> <p>(1) Die Wahl leitet eine von der Diözesanversammlung gewählte Wahlleitung. Dieser dürfen weder Mitglieder des Diözesanvorstandes noch Kandidaten angehören.</p> <p>(1) Die Diözesanversammlung wählt eine*n Wahlleiter*in und Wahlhelfer*innen. Diese dürfen weder Mitglieder des Diözesanvorstandes, noch Kandidat*innen sein. Auch sollten diese nicht</p>	

	<p>den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung angehören oder Mitarbeiter*innen der KLJB Münster sein.</p> <p>(2) Die Wahlleitung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n (Wahlleiter/in).</p>	
<p>Artikel 27: Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlregeln bekannt. Er/sie eröffnet die Vorschlagsliste, wenn nicht wenigstens zwei der schriftlich vorgeschlagenen Kandidat bereit sind, zu kandidieren.</p> <p>(2) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personalbefragung statt.</p> <p>(3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich. Daher verlassen alle Kandidat und nicht stimmberechtigten Personen der Versammlung den Raum. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidat beschränkt.</p> <p>(4) (Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(5) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie gelten bei der absoluten Mehrheit als Nein-Stimmen.</p> <p>(6) Erhält keiner der Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so werden die beiden Kandidat erneut zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.</p>	<p>Artikel § 27: Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Der/*Die Wahlleiter/*in gibt die Wahlregeln bekannt und eröffnet die Vorschlagsliste. Er/sie eröffnet die Vorschlagsliste, wenn nicht wenigstens zwei der schriftlich vorgeschlagenen Kandidat bereit sind, zu kandidieren.</p> <p>(2) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personalbefragung statt.</p> <p>(3) Im Anschluss an die Personalbefragung kann aAuf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung eine Personaldebatte stattfinden. Die Personaldebatte ist nicht öffentlich und vertraulich. Daher verlassen alle Kandidat*innen und nicht stimmberechtigten Personen der Versammlung den Raum. Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidat*in beschränkt.</p> <p>(4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(5) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie gelten bei der absoluten relativen Mehrheit als Nein-Stimmen.</p> <p>(6) Erhält keiner der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute relative Mehrheit, so werden die beiden Kandidat*innen erneut zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.</p>	<p>Zu 1: Vorschlagsliste sollte immer eröffnet werden.</p> <p>Zu 5: Alle Wahlentscheidungen sollen mit der relative Mehrheit getroffen werden. Relative Mehrheit: wer mehr auf sich vereint als jeder andere Absolute Mehrheit: wer über 50 Prozent auf sich vereint.</p>
<p>Das Verfahren in besonderen Fällen</p>		
<p>Artikel 28: Änderungen der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes</p> <p>(1) Anträge zur Änderung der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes können von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden.</p> <p>(2) Anträge auf Änderung der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes (siehe e.V.-Satzung § 9 Abs. (2) Punkt m. und Abs. (4)) sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes ausdrücklich ändern oder ergänzen.</p> <p>(3) Der Antrag ist im Wortlaut mit einer Frist von 40 Tagen vor Beginn der Sitzung beim Diözesanvorstand einzureichen.</p> <p>(4) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, den Antrag mit dem Einladungsschreiben den Delegierten mitzuteilen.</p>	<p>Artikel § 28: Änderungen der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes Diözesansatzung der KLJB Münster</p> <p>(1) Anträge zur Änderung der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes Diözesansatzung der KLJB Münster können von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden.</p> <p>(2) Anträge auf Änderung der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes Diözesansatzung der KLJB Münster (siehe e.V.-Satzung § 9 Abs. (2) Punkt m. und Abs. (4)) sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut der e.V.-Satzung des Diözesanverbandes Diözesansatzung der KLJB Münster ausdrücklich ändern oder ergänzen.</p> <p>(3) Der Antrag ist im Wortlaut mit einer Frist von 40 Tagen vor Beginn der Sitzung beim Diözesanvorstand einzureichen.</p> <p>(4) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, den Antrag mit dem Einladungsschreiben den Delegierten mitzuteilen.</p>	

	<p>§ 29 Delegation in den Ring der Landjugend</p> <p>(1) Auf der Diözesanversammlung werden von den Bezirken, die der Region Münsterland zugehören, vier Delegierte in den Ring der Landjugend gewählt. Die Stimmverteilung richtet sich nach § 8 Nr. 1 der Diözesansatzung.</p> <p>(2) Die Delegation soll möglichst geschlechtsparitätisch besetzt sein.</p> <p>(3) Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.</p> <p>(5) Beim vorzeitigen Rücktritt eines* einer Delegierten findet auf der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode statt.</p> <p>(6) Die Delegierten sind geborene Mitglieder des Arbeitskreises L.A.N.D.</p>	<p>War mal Teil vom RV Münsterland. Der AK Land steht für:</p> <p>L.and A.grar N.atur D.orf</p>
<p>Artikel 29: Diözesane Arbeitskreise und Ausschüsse</p> <p>(1) Die Wahlen in diözesane Arbeitskreise und Ausschüsse können – sofern die e.V.-Satzung des Diözesanverbandes nicht Gegenteiliges vorsieht und keine geheime Wahl beantragt wird – per Handzeichen und en bloc erfolgen.</p>	<p>Artikel § 29: Diözesane Arbeitskreise und Ausschüsse</p> <p>(1) Die Wahlen in diözesane Arbeitskreise und Ausschüsse können – sofern die e.V.-Satzung des Diözesanverbandes nicht Gegenteiliges vorsieht und keine geheime Wahl beantragt wird – per Handzeichen und en bloc erfolgen.</p>	<p>Verschoben in §36</p>
<p>Die Nachbereitung der Diözesanversammlung</p>		
<p>Artikel 30: Genehmigung des Protokolls</p> <p>(1) Das Protokoll (siehe e.V.-Satzung des Diözesanverbandes § 8 Abs. (7)) wird binnen 30 Tagen an die Teilnehmer und weitere Mitglieder der Diözesanversammlung versandt.</p>	<p>Artikel § 30: Genehmigung des Protokolls</p> <p>(1) Das Protokoll (siehe e.V.-Satzung des Diözesanverbandes § 8 Abs. (7)) wird binnen 30 Tagen versandt</p> <p>a) an die Teilnehmer*innen der Diözesanversammlung</p> <p>b) an alle gewählten Bezirksvorsitzenden</p> <p>c) an die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung.</p> <p>Teilnehmer und weitere Mitglieder der Diözesanversammlung versand.</p>	
<p>(2) Es ist genehmigt, wenn binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erfolgt.</p> <p>(3) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesanversammlung auf ihrer nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung (siehe Artikel 15, Punkt 3).</p> <p>(4) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.</p>	<p>(2) Es ist genehmigt, wenn binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erfolgt.</p> <p>(3) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Diözesanversammlung auf ihrer nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung (siehe § 15, Punkt 3).</p> <p>(4) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.</p>	

Abschnitt V. Der Diözesanvorstand

Artikel 31: Allgemeine Funktionsbeschreibung.

- (1) Soweit dem Diözesanvorstand im Rahmen seiner Funktion keine besonderen Aufträge durch die Diözesanversammlung erteilt werden, bestimmt er die Inhalte seiner Arbeit im Rahmen der Diözesansatzung selbst.
- (2) Der Diözesanvorstand sorgt für die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den vor und nach geordneten Gebietsverbänden. Er ist in seiner Arbeit der Diözesanversammlung verantwortlich.

~~Artikel~~ § 31: Allgemeine Funktionsbeschreibung des Diözesanvorstandes

- (1) Soweit dem Diözesanvorstand im Rahmen seiner Funktion keine besonderen Aufträge durch die Diözesanversammlung erteilt werden, bestimmt er die Inhalte seiner Arbeit im Rahmen der Diözesansatzung selbst.
- (2) Der Diözesanvorstand sorgt für die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den vor- und nachgeordneten Gebietsverbänden. Er ist in seiner Arbeit der Diözesanversammlung verantwortlich.

Artikel 32: Aufgaben

Dem Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten zur Durchführung vorbehalten:

- (1) Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Veranstaltungen, sofern nicht anders durch die Satzung geregelt oder anderen Organen / Personen zugewiesen oder übertragen,
- (2) organisatorische Vorbereitungen der Sitzungen der Diözesanorgane, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind,
- (3) Vollzug der Beschlüsse, soweit er nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen ist,
- (4) Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen,
- (5) Erstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
- (6) Vertretung des Diözesanverbandes in den Organen des Landes- und Bundesverbandes der KLJB, des Diözesanverbandes des BDKJ und anderen Organisationen auf Diözesanebene,
- (7) Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterialien sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes,
- (8) Berichterstattung an die Diözesanversammlung

~~Artikel~~ § 32: Aufgaben des Diözesanvorstandes

Dem Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten zur Durchführung vorbehalten, **sofern nicht anders durch die Satzung geregelt oder anderen Organen/Personen zugewiesen oder übertragen:**

- a) Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Veranstaltungen, ~~sofern nicht anders durch die Satzung geregelt oder anderen Organen/ Personen zugewiesen oder übertragen,~~
- b) organisatorische Vorbereitungen der Sitzungen der Diözesanorgane, ~~soweit diese nicht anderen Organen / Personen zugewiesen oder übertragen sind,~~
- c) Vollzug der Beschlüsse, ~~soweit er nicht anderen Organen / Personen zugewiesen oder übertragen ist,~~
- d) Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen,
- e) Erstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
- f) Vertretung des Diözesanverbandes in den Organen des Landes- und Bundesverbandes der KLJB, des Diözesanverbandes des BDKJ und anderen Organisationen auf Diözesanebene,
- g) Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterialien sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes,
- h) Berichterstattung an die Diözesanversammlung

Artikel 33: Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des gewählten Diözesanvorstandes beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.
- (2) Beim vorzeitigen Rücktritt eines gewählten Diözesanvorstandsmitglieds findet auf der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode statt.
- (3) Scheidet ein von der Diözesanversammlung für den Diözesanvorstand bestätigter Regionalvertreter während der Amtsperiode aus seinem Mandat im Regionalvorstand aus, so besteht die Möglichkeit für die Regionalebene diese Person bis zum Ende seiner laufenden Diözesanvorstandsamtzeit zu kooptieren.

~~Artikel~~ § 33: Amtszeit des Diözesanvorstandes

- (1) Die Amtszeit des gewählten Diözesanvorstandes beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.
- (2) Beim vorzeitigen Rücktritt eines gewählten Diözesanvorstandsmitglieds findet auf der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode statt.
- (3) ~~Scheidet ein von der Diözesanversammlung für den Diözesanvorstand bestätigter Regionalvertreter während der Amtsperiode aus seinem Mandat im Regionalvorstand aus, so besteht die Möglichkeit für die Regionalebene diese Person bis zum Ende seiner laufenden Diözesanvorstandsamtzeit zu kooptieren.~~

<p>Artikel 34: Dringlichkeitsbeschlüsse</p> <p>(1) Dringlichkeitsbeschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder (fern-)mündliche Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.</p>	<p>Artikel § 34: Dringlichkeitsbeschlüsse</p> <p>(1) Dringlichkeitsbeschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung Vorstandsrunde durch schriftliche, digitale oder telefonische oder (fern-)mündliche Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.</p>	
<p>Artikel 35: Vertrauensfrage</p> <p>(1) Der Diözesanvorstand kann der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage mit Angelegenheiten verbinden, die er als dringlich bezeichnet.</p> <p>(2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.</p>	<p>Artikel § 35: Vertrauensfrage</p> <p>(1) Der Diözesanvorstand kann der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage mit Angelegenheiten verbinden, die er als dringlich bezeichnet.</p> <p>(2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.</p>	
<p>Abschnitt V. Sachausschüsse</p>	<p>Abschnitt V. Sachausschüsse</p>	
<p>A. Der Diözesanausschuss</p> <p>Artikel 36: Allgemeine Funktionsbeschreibung</p> <p>Der Diözesanausschuss ist ein beratendes Organ des Diözesanverbandes, jedoch an die von der Diözesanversammlung gefassten Beschlüsse gebunden. Der Diözesanausschuss wird i.d.R. vorbereitet durch ein – auf der Diözesanversammlung gewähltes Vorbereitungsteam.</p>	<p>A. Der Diözesanausschuss</p> <p>§ 36: Allgemeine Funktionsbeschreibung</p> <p>Der Diözesanausschuss ist ein beratendes Organ des Diözesanverbandes, jedoch an die von der Diözesanversammlung gefassten Beschlüsse gebunden. Der Diözesanausschuss wird i.d.R. vorbereitet durch ein – auf der Diözesanversammlung gewähltes Vorbereitungsteam.</p>	
<p>Artikel 37: Zusammensetzung</p> <p>Dem Diözesanausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Vertreter/innen aus den Bezirksvorständen, (2) die Mitglieder des Diözesanvorstandes, (3) Vertreter/innen der Diözesanarbeitskreise und Ausschüsse (4) Vertreter/innen der Regionalvorstände, (5) die Diözesanreferent/innen sowie die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Vorstand (u.a. abhängig vom Schwerpunkt der Sitzung) 	<p>§ 37: Zusammensetzung</p> <p>Dem Diözesanausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) — Vertreter/innen aus den Bezirksvorständen, (2) — die Mitglieder des Diözesanvorstandes, (3) — Vertreter/innen der Diözesanarbeitskreise und Ausschüsse (4) — Vertreter/innen der Regionalvorstände, (5) — die Diözesanreferent/innen sowie die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Vorstand (u.a. abhängig vom Schwerpunkt der Sitzung) 	
<p>Artikel 38: Aufgaben</p> <p>Dem Diözesanausschuss sind folgende Angelegenheiten zur Beratung vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen des Verbandes sowie Reflexion und Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit in Orientierung am Profil der KLJB (2) Austausch über die Arbeit in den vor und nach geordneten Gebietsverbänden, (3) die Beratung grundlegender Stellungnahmen des Verbandes, damit diese durch die Diözesanversammlung beschlossen werden, (4) weitere Angelegenheiten, die dem Diözesanausschuss durch die Diözesanversammlung zugewiesen sind. 	<p>§ 38: Aufgaben</p> <p>Dem Diözesanausschuss sind folgende Angelegenheiten zur Beratung vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) — Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen des Verbandes sowie Reflexion und Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit in Orientierung am Profil der KLJB (2) — Austausch über die Arbeit in den vor und nach geordneten Gebietsverbänden, (3) — die Beratung grundlegender Stellungnahmen des Verbandes, damit diese durch die Diözesanversammlung beschlossen werden, (4) — weitere Angelegenheiten, die dem Diözesanausschuss durch die Diözesanversammlung zugewiesen sind. 	

<p>Artikel 39: Vorsitz / Geschäftsordnung</p> <p>(1) Den Vorsitz im Diözesanausschuss führt nach Möglichkeit der/die gewählte Sprecher/in des Vorbereitungsteams oder ein Mitglied des Diözesanvorstandes.</p> <p>(2) Der Diözesanausschuss tagt verbandsöffentlich.</p> <p>(3) Von den Ergebnissen des Diözesanausschuss ist ein Protokoll anzufertigen. Die Veröffentlichung von Ergebnissen bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands.</p> <p>(4) Über die Arbeit des Diözesanausschusses ist zur Diözesanversammlung vom gewählten Vorbereitungsteam ein Bericht vorzulegen.</p>	<p>§ 39: Vorsitz / Geschäftsordnung</p> <p>(1) Den Vorsitz im Diözesanausschuss führt nach Möglichkeit der/die gewählte Sprecher/in des Vorbereitungsteams oder ein Mitglied des Diözesanvorstandes.</p> <p>(2) Der Diözesanausschuss tagt verbandsöffentlich.</p> <p>(3) Von den Ergebnissen des Diözesanausschuss ist ein Protokoll anzufertigen. Die Veröffentlichung von Ergebnissen bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands.</p> <p>(4) Über die Arbeit des Diözesanausschusses ist zur Diözesanversammlung vom gewählten Vorbereitungsteam ein Bericht vorzulegen.</p>	
<p>Artikel 40: Einberufung</p> <p>(1) Der Diözesanausschuss tagt mindestens zwei Mal jährlich und wird vom Vorbereitungsteam oder vom Diözesanvorstand in schriftlicher Form einberufen.</p> <p>(2) Ein Diözesanausschuss ist weiter einzuberufen, wenn dies unter Benennung und Begründung der zu behandelnden Inhalte von mindestens 3 Bezirksvorständen beim Diözesanvorstand beantragt wird.</p>	<p>§ 40: Einberufung</p> <p>(1) Der Diözesanausschuss tagt mindestens zwei Mal jährlich und wird vom Vorbereitungsteam oder vom Diözesanvorstand in schriftlicher Form einberufen.</p> <p>(2) Ein Diözesanausschuss ist weiter einzuberufen, wenn dies unter Benennung und Begründung der zu behandelnden Inhalte von mindestens 3 Bezirksvorständen beim Diözesanvorstand beantragt wird.</p>	
<p>Artikel 41: Wahlen zur HaFiKo</p> <p>(1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die nicht gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl (Liste) bis zur nächsten Wahl Ersatzmitglieder.</p> <p>(2) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit das auf der Liste nachfolgende Ersatzmitglied.</p>	<p>§ 41: Wahlen zur HaFiKo</p> <p>1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die nicht gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl (Liste) bis zur nächsten Wahl Ersatzmitglieder.</p> <p>2) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit das auf der Liste nachfolgende Ersatzmitglied.</p>	Ist jetzt §15 der Satzung verortet.
<p>Artikel 42: Arbeitsweise</p> <p>(1) Die Kommission tagt mindestens 2 Mal jährlich. Über die weitere Arbeitsweise entscheidet die Kommission in eigener Verantwortung.</p> <p>(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Haushalts- und Finanzkommission bedarf der Zustimmung durch den Diözesanvorstand.</p>	<p>§ 42: Arbeitsweise der Haushalts- und Finanzkommission</p> <p>1) Die Kommission tagt mindestens 2 Mal jährlich. Über die weitere Arbeitsweise entscheidet die Kommission in eigener Verantwortung.</p> <p>2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Haushalts- und Finanzkommission bedarf der Zustimmung durch den Diözesanvorstand.</p>	Zu den Arbeitskreisen verschoben (§37)
<p>Abschnitt VI: Diözesane Arbeitskreise & Ausschüsse</p>		
<p>C. Diözesane Arbeitskreise</p>		
<p>Artikel 43: Bildung und Zusammensetzung von Diözesanen Arbeitskreisen</p> <p>(1) Durch Beschluss der Diözesanversammlung werden Arbeitskreise mit unterschiedlichem inhaltlichen Schwerpunkt eingerichtet.</p> <p>(2) Die Arbeitskreise werden nach Möglichkeit durch eine/n diözesane/n Bildungsreferenten/in und mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes begleitet.</p>	<p>Artikel § 36: Bildung und Zusammensetzung von dDiözesanen Arbeitskreisen und Ausschüssen</p> <p>(1) Durch Beschluss der Diözesanversammlung werden Arbeitskreise mit unterschiedlichem inhaltlichen Schwerpunkt eingerichtet.</p> <p>(2) Die Wahlen in diözesane Arbeitskreise und Ausschüsse können – sofern die Diözesanversammlung nichts Gegenteiliges vorsieht und</p>	

<p>(3) Die Arbeitskreise entscheiden in eigener Verantwortung über die Häufigkeit der Sitzungen und über die weitere Arbeitsweise. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.</p> <p>(4) Die Arbeitskreise fertigen einen Bericht für die Diözesanversammlung.</p>	<p>keine geheime Wahl beantragt wird – per Handzeichen und als Blockwahl erfolgen.</p> <p>(3) Die Arbeitskreise werden nach Möglichkeit durch eine*n diözesane/n Bildungsreferent/in Diözesanreferent*in und mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes begleitet.</p> <p>(4) Die Arbeitskreise entscheiden in eigener Verantwortung über die Häufigkeit der Sitzungen und über die weitere Arbeitsweise. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.</p> <p>(5) Die Arbeitskreise fertigen einen Bericht für die Diözesanversammlung.</p>	
	<p>Artikel § 37: Arbeitsweise der Haushalts- und Finanzkommission</p> <p>(1) Die Kommission tagt mindestens zweimal jährlich. Über die weitere Arbeitsweise entscheidet die Kommission in eigener Verantwortung.</p> <p>(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Haushalts- und Finanzkommission bedarf der Zustimmung durch den Diözesanvorstand.</p>	<p>War vorher anders verortet (Artikel 41).</p>
<p>Abschnitt VII. Schlussbestimmungen</p>		
<p>Artikel 44: Änderungen der Diözesan- und Geschäftsordnung</p> <p>(1) Änderungen der Diözesan- und Geschäftsordnung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(2) Anträge auf Änderung der Diözesan- und Geschäftsordnung sind mit einer Frist von 40 Tagen vor Beginn der Sitzung im Wortlaut beim Diözesanvorstand zu stellen.</p> <p>(3) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, den Antrag mit dem Einladungsschreiben den Delegierten mitzuteilen.</p>	<p>Artikel §39: Änderungen der Diözesan- und Geschäftsordnung</p> <p>(1) Änderungen der Diözesan- und Geschäftsordnung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(2) Anträge auf Änderung der Diözesan- und Geschäftsordnung sind mit einer Frist von 40 Tagen vor Beginn der Sitzung im Wortlaut beim Diözesanvorstand zu stellen.</p> <p>(3) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, den Antrag mit dem Einladungsschreiben den Delegierten mitzuteilen.</p>	
<p>Artikel 45: Inkrafttreten</p> <p>Diese Diözesan- und Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft. Sie wird von den Diözesanvorsitzenden unterzeichnet.</p>	<p>Artikel § 40: Inkrafttreten</p> <p>Diese Diözesan- und Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft. Sie wird von den Diözesanvorsitzenden unterzeichnet.</p>	